

Fünfter Termin (17.5.2010)

Ist Folter zur Terrorbekämpfung legitim?

Ein Parallellfall: das Abschießen von entführten Flugzeugen

Warum das Bundesverfassungsgericht am 15.2.2006 das Luftsicherheitsgesetz abgelehnt hat:

- (a) Die Bundeswehr darf sich zwar bei Naturkatastrophen und schweren Unglücken auch im Inland betätigen, aber nicht mit militärischen Mitteln (GG Art. 35).
- (b) Das Abschießen eines entführten Flugzeuges ist nicht mit der Menschenwürde und dem Recht auf Leben vereinbar (GG Art. 1 und Art. 2 Abs. 2).
- (c) Die Entscheidung für einen Abschuss wird nach Lage der Dinge immer aufgrund unsicherer Kalkulationen erfolgen müssen, etwa wegen Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Entführern, Pilot, Kabinenpersonal, Passagieren, Bodenkontrolle, Polizei, Bundesminister, Abfangjäger usw. – deshalb kann es zu falschen Entscheidungen und Überreaktionen kommen.

Dennoch: ein moralisches Dilemma, das zu einem tödlichen Konflikt werden kann

In der Philosophie und andernorts sind immer wieder ähnliche Fälle diskutiert worden, in denen sich nicht nur zwei Pflichten gegeneinander stehen, sondern in denen es wirklich um Leben und Tod geht:

- das Szenario mit dem Weichensteller
- Gefahrengemeinschaften (Bergsteiger-Beispiel)
- der „finale Rettungsschuss“
- das Folterverbot angesichts einer tickenden Bombe

Zwei Ausweichbewegungen zur Folter-Diskussion

(1) Contra-Seite

Die Frage sollte gar nicht erst gestellt werden oder ist zumindest verdächtig – sie ist eine „Regression in faschistische Denkmuster“ (Habermas) oder zerstört unsere freiheitliche Ordnung („Feindstrafrecht“).

(2) Pro-Seite

Der Begriff „Folter“ ist falsch oder zumindest irreführend. Bessere Ausdrücke wären:

- Präventiv- oder Ausforschungszwang
- selbstverschuldete Rettungsbefragung
- gewaltsame lebensrettende Kooperationserzwingung

Begriffsbestimmung „Folter“

- (a) Subjekt: Staatsbedienstete, nicht Privatpersonen
- (b) Objekt: Schwerverbrecher, nicht Kleinkriminelle
- (c) Situation: formell, nicht informell
- (d) Zweck: Rettung anderer Menschen, kein Schuldeingeständnis
- (e) Modus: Zufügung erheblicher Schmerzen

Contra-Argumente

1. Zweckrationale Überlegungen

2. Die rechtliche Lage

Dagegen: Grenzen des Rechtspositivismus

3. Das entscheidende Argument: die Menschenwürde

- (a) Folter ist (zusammen mit Vergewaltigung, Sklaverei u.a.) der paradigmatische Verstoß gegen die Menschenwürde.
 - (b) Die Menschenwürde ist ein universales, absolutes und ewiges Prinzip (vgl. GG Art. 1 Abs. 1 mit GG Art. 79 Abs. 3)
- Folter ist in keinem Fall zulässig, sondern immer strikt verboten.

Zu 3. Würde gegen Würde?

- (a) Eine Abwägung ist gar nicht zulässig.
- (b) Eine Abwägung ist zulässig, aber sie würde gegen Folter ausfallen.
 - Achtung vor Schutz der Würde
 - Negative vor positiven Pflichten
 - Menschenwürde vor „Höchstwert“ Leben

Pro-Argumente

- 1. Abwägungsprozesse müssen zulässig sein.
- 2. Die Schmerzen eines mutmaßlichen Terroristen sind weniger schlimm als der (qualvolle) Tod eines oder sogar sehr vieler unschuldiger Menschen.
- 3. Es kann Not-Situationen geben, in denen die üblichen Rechtsbestimmungen versagen.

→ Notstandsrecht

Folgende Konkretisierungen passen aber nicht:

- Notwehr (vgl. Hobbes' Naturzustand)
- entschuldigender Notstand („Brett des Carneades“)
- rechtfertigender Notstand (utilitaristische Güterabwägung)

jedoch im Extremfall:

- Nothilfe durch Staatsbedienstete

Ein erneutes Contra: Gegen die rechtliche Institutionalisierung

- (i) nicht Dambruch, aber Missbrauchsgefahren
- (ii) historisch-politisch: das falsche Zeichen
- (iii) Orientierung nicht am Ausnahmezustand, sondern am Normalfall
- (iv) schlechte Unendlichkeit
- (v) Prinzip Rechtssicherheit

→ Außergesetzlicher Notstand

- vor Gericht zu verantworten
- rechtswidrig (nicht zu rechtfertigen)
- nicht zu entschuldigen
- aber strausschließende oder strafmildernde Pflichtenkollision
- unter bestimmten Umständen

vgl. die kumulativen Prüfkriterien für die Eröffnung eines legitimen Kriegs (*ius ad bello*):

- (a) *auctoritas legitima*
- (b) *causa iusta (et gravis)*
- (c) *intentio recta*
- (d) *proportionalitas* (Makro-Verhältnismäßigkeit)
- (e) *ultima ratio*
- (f) *iustus finis*

Grenzen der normativen Betrachtung

(1) Versagen der moralphilosophischen Grundpositionen

- Utilitarismus: Rechtfertigung der Folter, ja Verpflichtung zu ihrer Ausweitung („Der Zweck heiligt die Mittel“)
- Deontologismus: Rigorismus, ja Absolutismus des Folterverbots („fiat iustitia et pereat mundus“)

(2) Tragische Situationen